

Gesetz über die Verkehrsordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz

Erlassen auf Grund von Art. 29 und Art. 31 a) der Gemeindeverfassung sowie der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die öffentliche Ordnung mit Bezug auf die Verkehrsregelung auf dem Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz und ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung in dieser Beziehung, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Art. 2

Aufgabe der Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei hat die Aufgabe, den Strassenverkehr zu regeln und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen.

II. VERKEHRSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 3

Zuständigkeit des Gemeinderates

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist es Sache des Gemeinderates,

- a) für einzelne Strassen und Plätze allgemeine oder beschränkte Fahrverbote zu erlassen oder aufzuheben sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen,

- b) den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen zu regeln,
- c) diejenigen Plätze und Strassen zu bezeichnen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen,
- d) die Strassen, Strassenstrecken, Plätze und Stellen zu bestimmen, auf denen
 - nur zum Ein- und Aussteigen angehalten werden darf,
 - jedes Anhalten von Fahrzeugen verboten ist,
 - das Auf- und Abladen von Gütern (Güterumschlag) nur in beschränktem Masse gestattet ist,
- e) die Stoppstrassen zu bezeichnen,
- f) die Sicherheit des Strassenverkehrs durch besondere Verfügungen zu regeln und die hierfür notwendige Signalisation anzuordnen.

Art. 4

Zuständigkeit der Gemeindepolizei

Verkehrspolizeiliche Massnahmen sind, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Erlasse sie andern Instanzen übertragen, Aufgabe der Gemeindepolizei, so

- a) die Verkehrsregelung,
- b) das Anlegen von Sicherheitslinien und Fussgängerstreifen,
- c) die Anordnung von Strassensignalisation und Strassenmarkierung.

Art. 5

Parkdauer und Gebührenpflicht

Der Gemeinderat kann auf öffentlichen Parkplätzen

- a) die maximale Parkdauer beschränken,
- b) diese gebührenpflichtig erklären und zur Erhebung von Gebühren Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 6

Vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge

Stehengelassene Fahrzeuge, die den Verkehr behindern, oder sonst vorschriftswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters oder Führers entfernt werden, sofern der Führer nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist und die Anordnungen der Polizei befolgt. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden.

Art. 7

Fahren auf Trottoirs und Spazierwegen

Das Befahren der Trottoirs und öffentlichen, markierten Spazierwegen mit Fahrzeugen jeder Art ist verboten, ausgenommen

- für den Güterumschlag, wo dies die örtlichen Verhältnisse bedingen,
- für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, kleine Handwagen und dergleichen; diese dürfen weder durch Nebeneinanderfahren noch in anderer Weise den Verkehr beeinträchtigen.

III. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL**Art. 8**

Strafrahmen

¹Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse bis zu zweihundert Franken bestraft.

²In leichteren Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 9

Zuständigkeit

¹Bussen bis zu zwanzig Franken und Verwarnungen werden von der Gemeindepolizei ausgesprochen, die höheren Bussen auf dem Wege des Strafmandates durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Weisungen des eidgenössischen und kantonalen Justiz- und Polizeidepartementes.

²Bei geringfügigen Übertretungen kann die Busse auf der Stelle erhoben werden, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

Art. 10

Rechtsmittel

Gegen sämtliche Entscheide und Verfügungen der Gemeindepolizei steht innert 10 Tagen die Beschwerde an den Gemeinderat offen. Innert der gleichen Frist kann gegen Strafmandate Einsprache erhoben werden.

Art. 11Rechtsmittel-
belehrung

Sämtliche Entscheide und Verfügungen der Gemeindepolizei und des Gemeinderates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 12

Amtskosten

Die Gemeindepolizei und der Gemeinderat können für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheiden Amtskosten erheben.

Art. 13

Umwandlung
der Bussen

Der Gemeinderat kann, wenn eine Busse nicht einbringlich ist, den Gebüssten unter Hinweis auf Art. 292 StGB anhalten, die Busse durch eine ihm zumutbare Arbeitsleistung abzuverdienen, wobei zehn Franken einem Tag Arbeitsdienst gleichgesetzt werden.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

Art. 16

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen aufgehoben.

In der Urnenabstimmung vom 27. September 1970 genehmigt.